

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Zur Hoheitsgewalt Dänemarks bei der Unterstützung und Überwachung irakischer Streitkräfte

Abdulaal Naser ua gg Dänemark, Urteil vom 21.10.2025, Kammer IV, 46571/22

Sachverhalt

Der Irak wurde nach dem Kriegsende im Jahr 2003 von internationalen Koalitionstreitkräften besetzt. Nach der Machtübertragung auf eine irakische Übergangsregierung am 28.6.2004 bat der Premierminister um die weitere Anwesenheit dieser Streitmacht, um den Wiederaufbau des Landes zu fördern. Als Teil dieser Koalition befanden sich basierend auf einer Resolution des UN-Sicherheitsrats auch dänische Truppen im Irak. Ihre Rolle war es, auf Grundlage der Richtlinie des Verteidigungskommandos Dänemarks vom 1.9.2004 Sicherheit und Stabilität zu bewahren. Zudem sollten sie beim Aufbau der irakischen Sicherheitskräfte helfen.

Am 25.11.2004 waren dänische und britische Militärkräfte auf Ersuchen der irakischen Behörden an der Operation *Green Desert* beteiligt, um bei der Suche und Festnahme von mutmaßlichen Aufständischen zu unterstützen. Dabei waren sie für die Bildung einer äußeren Verteidigungslinie um Häuser außerhalb von Basra zuständig. Hierbei überwachten und betreuten sie die irakischen Sicherheitsbehörden, nahmen jedoch nicht selbst Personen fest oder lieferten sie den Irakern aus. Die Bf behaupteten jedoch, dass dänische Soldaten an ihrer Folterung und unmenschlichen und

erniedrigenden Behandlung auf der britischen Militärbasis (Shaiba Log Base) beteiligt gewesen wären und zudem für die nachfolgende Misshandlung bei der Anhaltung in der Al Jameat Polizeistation zur Verantwortung gezogen werden sollten. Am 5.12.2004 erschien in der lokalen Zeitung »Al Manarah« ein Artikel, in dem zwei der Bf in einem Interview die dänischen Streitkräfte der Folter oder der fehlenden Intervention, als sie die Misshandlung mitbekamen, beschuldigten.

Zwischen 2010 und 2016 führte die dänische Militärstaatsanwaltschaft (MPS) etliche Ermittlungen durch, um festzustellen, ob die entsandten Truppen die unmenschliche Behandlung der Festgenommenen während der Operation wahrgenommen hatten und somit strafrechtlich zu belangen wären. Jede dieser Ermittlungen endete mit einem negativen Ergebnis. In den darauffolgenden Jahren wurden aufgrund der zahlreichen Klagen der Bf zwei Gerichtsprozesse eingeleitet. Zwischen September 2011 und Dezember 2012 brachten die Bf fünf getrennte Klagen gegen das dänische Verteidigungsministerium ein. Sie klagten aufgrund der Misshandlung bei der Festnahme und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung nach

der Übergabe an die irakischen Behörden auf Schadenersatz. Dieses Gerichtsverfahren wurde eingestellt, da die Bf nicht zur vorläufigen Anhörung erschienen. In der zweiten Reihe an Verfahren (2014–2022) schafften es die Bf mit einer Schadenersatzklage vor das Landgericht. Dieses entschied zugunsten von 18 der 23 Bf und fand, dass die dänischen Streitmächte wissen hätten müssen, dass sie einer derartigen Behandlung entweder während ihrer Festnahme oder nachfolgenden Inhaftierung ausgesetzt sein würden. Es stellte jedoch auch fest, dass die dänischen Truppen eine weitgehend passive Rolle eingenommen hatten und sie sich weder an der Festnahme beteiligt noch bei dieser eine erniedrigende Behandlung wahrgenommen hatten. In Bezug auf die Behauptung, dass die dänischen Truppen die operative Kontrolle über die irakischen Streitkräfte besessen hätten, kam das Landgericht zum Schluss, dass sie die Iraker lediglich überwacht und betreut hatten. Während der Verhandlungen wurden zehn Zeugenaussagen durch Videolink getätigt. Die anderen sechs sagten direkt vor dem Gericht aus, darunter auch die zwei ausgewählten Sprecher im Namen aller Bf. Am 29.6.2018 brachten sowohl das Verteidigungsministerium als auch die Bf eine Berufung gegen die Entscheidung beim Obersten Gerichtshof ein. Im Urteil vom 31.5.2022 schloss sich der Oberste Gerichtshof den Schlussfolgerungen des Landgerichts an und hielt fest, dass sich die dänischen Streitkräfte nicht an der Festnahme oder der Vernehmung der Bf in der Shaiba Log Base beteiligt hatten und sie diese daher auch nicht den irakischen Behörden ausgeliefert hätten. Weiters hätten sie keine derartige Behandlung wahrgenommen. Aufgrund dieser Entscheidungen fand der Oberste Gerichtshof, dass Dänemark keine Hoheitsgewalt über die Bf iSv Art 1 EMRK ausübte und daher keine Verletzung von Art 3 EMRK vorlag.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten eine materielle und eine verfahrensrechtliche Verletzung von Art 3 EMRK (hier: *Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Handlung*). Für diesen Verstoß wird Dänemark unter Art 1 EMRK von den Bf auf der Grundlage von extraterritorialer Hoheitsgewalt für verantwortlich gehalten. Zusätzlich wird auch auf Art 6 (*Recht auf ein faires Verfahren*) und Art 13 EMRK (*Recht auf wirksame Beschwerde*) Bezug genommen.

I. Zur behaupteten Verletzung des materiellen Aspekts von Art 3 EMRK

1. Anwendbare Grundsätze

(90) Unter Art 1 EMRK sichern die Vertragsparteien »allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen« die Rechte und Freiheiten zu, die durch die EMRK garantiert werden. Daraus folgt, dass alle Personen innerhalb des Staatsgebiets eines Vertragsstaates die Rechte und Freiheiten der EMRK genießen und dass die Verantwortung, die Verpflichtungen gemäß Art 1 EMRK zu erfüllen, prinzipiell dem Territorialstaat zufällt. Daraus ergeben sich zwei Vermutungen: dass ein Staat seine Hoheitsgewalt normalerweise im ganzen Staatsgebiet ausübt; und dass ein Staat keine Hoheitsgewalt außerhalb seines Gebiets hat. Jedoch können beide [...] Vermutungen in außergewöhnlichen Fällen widerlegt werden [...].

(91) Wenn nach einem rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Militäreinsatz ein Vertragsstaat wirksame Kontrolle über ein Gebiet außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets ausübt, stellt dies eine Ausnahme zum Prinzip, dass die Hoheitsgewalt gemäß Art 1 EMRK auf das eigene Staatsgebiet beschränkt ist, dar [...]. Die Verpflichtung, in einer solchen Gegend die Rechte und Freiheiten der EMRK zu gewährleisten, resultiert aus einer solchen Kontrolle, sei es, dass diese direkt durch die eigenen Streitkräfte des Vertragsstaates ausgeübt wird oder durch eine untergeordnete lokale Verwaltung [...]. Der Staat hat unter Art 1 EMRK eine Verpflichtung, in dem von ihm kontrollierten Gebiet die gesamten materiellen Rechte der Konvention und der Zusatzprotokolle, die er ratifiziert hat, sicherzustellen. Er wird für jegliche Verletzung dieser Rechte verantwortlich gehalten [...].

(92) Es ist eine Tatsachenfrage, ob ein Konventionsstaat wirksame Kontrolle über ein Gebiet außerhalb des eigenen Territoriums ausübt. Bei der Feststellung, ob eine solche effektive Kontrolle besteht, wird sich der GH in erster Linie auf die Stärke der Militärpräsenz des Staates in dem Gebiet beziehen. Andere Indizien können auch relevant sein, wie das Ausmaß, in dem seine militärische, ökonomische und politische Unterstützung der lokalen untergeordneten Verwaltung Einfluss und Kontrolle über die Region gewährleistet [...].

(93) Der GH hat in seiner Rsp anerkannt, dass sich die Hoheitsgewalt des Konventionsstaates unter Art 1 EMRK [...] auf Handlungen seiner Behörden, die Auswirkungen außerhalb seines Gebiets haben, erstrecken kann. Erstens können die Handlungen des diplomatischen und konsularischen Personals, die auf fremdem Gebiet im Einklang mit völkerrechtlichen Bestimmungen anwesend sind, eine Ausübung von Hoheitsgewalt darstellen, wenn diese Befehlsgewalt und Kontrolle über andere ausüben. Zweitens hat der GH die Ausübung von extraterritorialer Hoheitsgewalt durch einen Vertragsstaat anerkannt, wenn dieser aufgrund der Zustimmung, Einladung oder Duldung der Regierung dieses Gebiets die gesamte öffentliche Gewalt, die

normalerweise die Regierung innehat, oder einen Teil davon ausübt. Wenn [...] Behörden des Konventionsstaates exekutive oder richterliche Funktionen auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates ausüben, könnte der Vertragsstaat für Verletzungen der Konvention verantwortlich sein, sofern die fraglichen Handlungen eher ihm zugerechnet werden können als dem Territorialstaat. Zusätzlich könnte der Einsatz von Gewalt durch die Beamten eines Staates, die außerhalb eines Staatsgebiets handeln, den Einzelnen, der dadurch unter die Kontrolle der Behörden des Vertragsstaates gelangt, unter gewissen Umständen in die Hoheitsgewalt des Staates unter Art 1 EMRK bringen. [...] Wenn ein Staat durch seine Beamten Befehlsgewalt und Kontrolle über eine Einzelperson und daher auch Hoheitsgewalt ausübt, ist der Staat unter Art 1 EMRK verpflichtet, die Rechte und Freiheiten des Einzelnen unter Abschnitt I der Konvention, die auf die Situation [...] zutreffend sind, zu sichern. In diesem Sinn können die Konventionsrechte daher »geteilt und angepasst werden« [...].

(94) Gewisse verfahrensrechtliche Umstände sind benutzt worden, um die Anwendung der EMRK in Bezug auf Ereignisse, die außerhalb des Hoheitsgebiets des belangten Staates geschahen, zu rechtfertigen. [...] Obwohl die extraterritoriale Natur der Ereignisse, die einer Beschwerde mutmaßlich zugrunde liegen, eine Auswirkung auf die Anwendbarkeit von Art 6 EMRK und den Ausgang des Verfahrens haben könnte, darf dies unter keinen Umständen [...] die Jurisdiktion *ratione loci* und *ratione personae* des betroffenen Staates beeinträchtigen. Falls ein Zivilverfahren vor die nationalen Gerichte gebracht wird, ist der Staat [...] verpflichtet, in diesem Verfahren die Achtung der durch Art 6 EMRK geschützten Rechte zu gewährleisten. [...] Sobald eine Person eine zivilrechtliche Klage vor die Gerichte oder Tribunale eines Staates bringt, besteht unbestreitbar [...] eine »im Hinblick auf die Hoheitsgewalt relevante Verbindung« für die Zwecke des Art 1 EMRK [...].

(95) [...] Aus der bloßen Herstellung einer »im Hinblick auf die Hoheitsgewalt relevanten Verbindung« in Bezug auf die prozedurale Verpflichtung unter Art 2 EMRK folgt jedoch nicht, dass die materielle Handlung in die Hoheitsgewalt des Konventionsstaates fällt oder diesem zurechenbar ist [...]. Aus der Sicht des GH können diese Prinzipien ebenso auf die verfahrensrechtliche Verpflichtung unter Art 3 EMRK anwendbar sein, die im vorliegenden Fall geltend gemacht werden.

2. Anwendung der Grundsätze im vorliegenden Fall

(96) Der GH bemerkt, dass die Bf nicht von vornherein behaupteten, dass sie sich in der Hoheitsgewalt des dänischen Staates befanden, weil die dänischen Streitkräfte effektive militärische Kontrolle im Irak ausübten oder aufgrund ihres Mandats und der Grundla-

ge für ihre Anwesenheit. Es ist allgemein anerkannt, dass die Ereignisse [...] nach dem 28.6.2004 stattfinden, als die Souveränität des Irak auf die Übergangsregierung übertragen wurde [...]. Die Resolution 1564 des UN-Sicherheitsrates vom 8.6.2004 [...] legte den allgemeinen Rahmen für die weitere Anwesenheit der internationalen Koalitionsstreitkräfte nach der geplanten Machtübertragung auf die Übergangsregierung fest und autorisierte die multinationale militärische Streitkraft dazu, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, einschließlich der Verhinderung von Terrorismus. Der UN-Sicherheitsrat erkannte an, dass die multinationale Militärmacht auch beim Aufbau der Fähigkeiten der irakischen Sicherheitskräfte unterstützen würde, unter anderem durch ein Programm zur Betreuung und Überwachung [...]. Die dänischen Streitkräfte wurden als Teil der internationalen Koalition zwischen 2003 und 2007 im Irak eingesetzt. Der dänische Beitrag wurde durch eine Richtlinie des Verteidigungskommandos Dänemarks vom 1.9.2004 umgesetzt. Diese legte fest, dass falls die irakischen Behörden im Zusammenhang mit den Operationen, die in Kooperation mit irakischen Sicherheitskräften und der Polizei ausgeführt wurden, Personen anhielten oder festnahmen, solche Festnahmen als unabhängige irakische Festnahmen anzusehen waren und daher keine Auslieferung von Häftlingen durch dänische Truppen an die irakischen Behörden [...] darstellten.

(97) Die Bf behaupteten, dass sie sich aufgrund der Operation selbst in der Hoheitsgewalt des dänischen Staates befunden hätten. Die Operation [...] wäre unter der Kontrolle der dänischen Streitmacht ausgeführt worden, weil es deren Rolle war, die irakischen Streitkräfte auszubilden und zu trainieren und weil sie am jeweiligen Vorgang, bei dem die Bf festgenommen wurden, direkt beteiligt gewesen wären. Zudem hätten spezifische Merkmale der Operation angeblich gezeigt, dass die dänischen Streitkräfte einige der öffentlichen Befugnisse, die der irakischen Regierung vorbehalten waren, ausgeübt hätten. Daher sei faktisch eine »im Hinblick auf die Hoheitsgewalt relevante Verbindung« hergestellt worden [...].

(98) Der GH wird daher aufgrund der Fakten fortfahren zu untersuchen, ob [...] der dänische Staat durch seine Organe Kontrolle über die Bf ausgeübt hat [...].

(99) Die nationalen Gerichte stellten fest, dass die dänischen Streitkräfte unter der Gesamtkontrolle der multinationalen Division standen, welche die operative Kontrolle in der Provinz Basra auf die vierte britische Panzerbrigade übertragen hatte. Die Übertragung der Verantwortung für die gesamte Provinz Basra außer der Gegend Shaiba und der Stadt Basra [...] auf die Dänen führte nicht dazu, dass die ungefähr 500 Soldaten des dänischen Bataillons für die Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung im gesamten Gebiet zuständig

wurden. [...] Die Aufgaben des dänischen Bataillons [...] wurden in erster Linie auf die UN-Resolutionen, auf denen die Mission beruhte, auf die Parlamentsbeschlüsse und auf die Richtlinie des Verteidigungskommandos Dänemarks [...] gestützt. Diese Dokumente besagten [...] nicht, dass das dänische Bataillon die Verantwortung dafür übernehmen würde, in dem ihm zugewiesenen Gebiet die Sicherheit in der gleichen Weise aufrecht zu erhalten, wie beispielsweise die eigenen Behörden eines souveränen Staates.

(100) Der Oberste Gerichtshof [...] stellte fest, dass die irakischen Behörden die dänischen und britischen militärischen Streitkräfte gefragt hatten, ob diese an der Operation am 25.11.2004 teilnehmen würden. Die dänischen Streitkräfte sollten eine äußere Verteidigungslinie um [...] Häuser, wo das irakische Militär und die Polizei mutmaßliche Aufständische festnehmen würden, bilden und die irakischen Streitkräfte unterstützen und überwachen. Die gesetzliche Grundlage für die Anwesenheit der dänischen Streitkräfte im Irak erlaubte es ihnen nicht, an der Festnahme der irakischen Gefangenen oder der Auslieferung von irakischen Gefangenen an irakische Streitkräfte teilzunehmen.

(101) Dem Landgericht und dem Obersten Gerichtshof wurden umfangreiche Beweise vorgelegt, aufgrund derer beide feststellten, dass die irakischen Streitkräfte volle Kontrolle über die Operation gehabt hatten. Die dänischen Streitkräfte hatten insb keine Befehlsgewalt über das irakische Militär und die Polizeikräfte, es beteiligten sich keine dänischen Soldaten an der Anhaltung der Bf und sie lieferten daher auch nicht die Bf an die irakischen Streitkräfte aus. Außerdem hatten weder die dänischen Streitkräfte noch Truppen unter ihrer operativen Kontrolle die Bf einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt.

(102) Das Landgericht sagte in Bezug auf die Behauptung des Bf, dass es die Rolle der dänischen Streitkräfte war, die irakischen auszubilden und zu schulen [...]: »[...] Es gibt entgegen der Behauptungen der Bf keine Grundlage für die Schlussfolgerung, dass die dänischen Streitkräfte an der Festnahme der Bf teilgenommen und die Bf den irakischen Truppen ausgeliefert hatten; die dänischen Soldaten und die Militärpolizei hatten die Iraker lediglich überwacht und unterstützt in Übereinstimmung mit dem dänischen Auftrag in Irak und der operativen Richtlinie.« Diese Schlussfolgerung wurde durch den Obersten Gerichtshof bestätigt.

(103) In Bezug auf das Vorbringen des Bf, dass die dänischen Streitkräfte an der jeweiligen Operation [...] direkt beteiligt waren, untersuchten das Landgericht und der Oberste Gerichtshof zahlreiche Zeugnisaussagen, Dokumente und Videomaterial bevor sie zum Schluss kamen [...], dass die dänischen Streitkräfte weder an der Festnahme der Bf teilgenommen noch sie oder Truppen unter ihrer operativen Kontrolle die

Bf einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt hatten (oder eine solche Behandlung wahrgenommen oder überhört hatten).

(104) Vor dem GH behaupteten die Bf, dass die innerstaatlichen Gerichte ihre Aussagen nicht berücksichtigt hatten [...]. In dieser Hinsicht stellt der GH fest, dass beide Gerichte festgestellt hatten, dass 18 der 23 Kläger gefoltert worden waren. Jedoch hatten sie auch entschieden, dass es Umstände gab, die Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen der Bf aufkommen ließen und dass es diesen Aussagen zu einem gewissen Grad an Glaubwürdigkeit mangelte [...]. Der Oberste Gerichtshof bemerkte insb, dass die Angaben der Bf in wesentlichen Punkten umfangreichen und glaubwürdigen Beweisen über die Planung der Operation, der angeordneten Maßnahme und der eigentlichen Ausführung der Operation widersprachen. Zusätzlich waren die Stellungnahmen der Bf in wesentlichen Punkten nicht mit [...] den medizinischen Berichten aus den Jahren 2011, 2012 und 2014 vereinbar. Die Behauptungen einiger Bf waren das Resultat des Vorgehens von Bf Nr 6, der beträchtliche Zahlungen erhalten, weitgehend die Koordination übernommen und nach einer gegenüber einer Zeitung gemachten Äußerung andere dazu aufgefordert hatte, übertriebene und falsche Anschuldigungen gegen britische Soldaten [...] zu erheben. [...] Zuletzt stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass viele und möglicherweise alle der Bf bereits Fälle gegen das britische Verteidigungsministerium vorgebracht hatten, in denen sie Entschädigung wegen der Operation verlangt hatten. Zahlreiche Bf hatten sich geweigert, dem Obersten Gerichtshof diesbezüglich weitere Details preiszugeben. Vor diesem Hintergrund befand das Landgericht, dass »den Beweisen von [den Bf] über die Ereignisse während Operation *Green Desert* und bis zum Abschluss der Vernehmung bei der Shaiba Log Base keine oder nur sehr wenig Beweiskraft gegeben wird« [...]. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Schlussfolgerung [...].

(105) Die Bf brachten weiters hervor, dass die nationalen Gerichte spezifische Beweise falsch beurteilt hatten [...]. [...]

(106) Unter Berücksichtigung der sehr detaillierten und gründlichen Beurteilungen des Landgerichts und des Obersten Gerichtshof [...] stellt der GH fest, dass die Bf keine Elemente oder Mängel belegten, die dazu führen könnten, dass der GH von den Tatsachenfeststellungen der nationalen Gerichte abweicht [...].

(107) Die Bf haben es insb versäumt, auf spezifische Beweise hinzuweisen, die zeigen, dass die involvierten dänischen Streitkräfte einen Teil der öffentlichen Befugnisse, die normalerweise von der souveränen Regierung [...] ausgeübt werden, ausgeübt hatten oder durch die Anwendung von Gewalt Kontrolle über die Bf im Sinne von Art 1 EMRK hatten, indem sie entweder physische Befehlsgewalt und Kontrolle über die Bf während deren

Verhaftung ausübten oder isolierte und spezifische Gewaltakte setzten, die ein Element der Nähe aufwiesen [...]. Der GH sieht sich in diesem Zusammenhang veranlasst darauf hinzuweisen, dass obwohl die dänischen Streitmächte eine Rolle bei der Unterstützung und Überwachung der irakischen Streitkräfte spielten und manche dänischen Soldaten gesehen haben könnten [...], dass »die irakischen Sicherheitskräfte die festgenommenen Iraker hart behandelten« [...], solche Fakten [...] nicht zur Feststellung führen können, dass die dänischen Streitkräfte Kontrolle über die Bf iSd Art 1 EMRK ausgeübt hätten.

(108) Angesichts dessen ist der GH der Meinung, dass sich die Bf nicht in der Hoheitsgewalt des belangten Staates für die Zwecke des Art 1 EMRK befanden.

(109) Daraus folgt, dass die Beschwerden der Bf unter dem materiellen Aspekt von Art 3 EMRK *ratione personae* unvereinbar und daher **unzulässig** sind (*im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum der Richterin Schembri Orland*).

II. Zur behaupteten Verletzung des verfahrensrechtlichen Aspekts von Art 3 EMRK

(110) Die Bf brachten vor, dass es »besondere Merkmale« gab, die die verfahrensrechtliche Verpflichtung unter Art 3 EMRK auslösten und dass die dänischen Behörden keine unabhängige und angemessene Ermittlung ihrer Festnahme und Behandlung vorgenommen hätten. Sie gaben insb an, dass die Untersuchungen nicht unverzüglich vorgenommen wurden, dass die Bf nicht involviert waren, dass die dänischen Behörden nicht sichergestellt hatten, dass diese unabhängig waren und dass es zahlreiche Mängel in den drei Ermittlungen [...] gegeben hätte [...].

(112) Der GH erinnert, dass eine strafrechtliche Ermittlung außerhalb der Hoheitsgewalt des Vertragsstaates wegen einer vermeintlichen Verletzung von Art 3 (oder Art 2) EMRK [...] eine im Hinblick auf die Hoheitsgewalt relevante Verbindung herstellen und so die verfahrensrechtliche Verpflichtung nach Art 3 EMRK auslösen könnte, selbst in Bezug auf einen Mitgliedstaat, zu dem die relevanten Personen keine Verbindungen haben. Um eine solche gerichtliche Verbindung herzustellen, muss die Existenz von »besonderen Merkmalen« festgestellt werden [...]. Die bloße Tatsache, dass ein Bf zivilrechtliche Gerichtsprozesse anstrengt, reicht nicht aus, um die Hoheitsgewalt eines Staates über ihn festzustellen [...].

(115) Die Bf führten die »besonderen Merkmale«, die ihrer Ansicht nach eine verfahrensrechtliche Verpflichtung unter Art 3 EMRK auslösten, nicht näher aus.

(116) Es war überdies umstritten, ob die Bf zur Zeit als die Ermittlungen eingeleitet worden waren, plausibel behaupten konnten, dass die dänischen Streitkräfte

in ihre Misshandlung am 25.11.2004 involviert waren. [...] Der GH bemerkt, dass [...] nach einer sorgfältigen Prüfung der Behauptungen der Bf durch die dänischen Gerichte später festgestellt wurde, dass die vermeintliche Misshandlung nicht stattgefunden hatte. [...] Jegliche Untersuchungspflicht würde nur die Misshandlung durch dänische Soldaten betreffen und nicht, was den Bf möglicherweise geschehen ist, als sie von den britischen oder irakischen Behörden außerhalb der Kontrolle der dänischen Streitkräfte festgehalten wurden.

(117) Es ist daher von Beginn an zweifelhaft, ob die Bf sich bezüglich der verfahrensrechtlichen Verpflichtung nach Art 3 EMRK in der Hoheitsgewalt des dänischen Staates befanden.

(118) Der GH würde in jedem Fall, auch wenn die Bf sich in der Hoheitsgewalt des dänischen Staates befunden hätten, die Beschwerden aufgrund folgender Gründe als unzulässig erachten.

(119) [...] Obwohl die Bf zwischen 6.12.2004 und Februar 2005 [...] freigelassen wurden, brachten sie keine Beschwerde unter Art 3 EMRK bei irgendwelchen dänischen Behörden ein, bevor sie im September 2011 ein Zivilverfahren gegen das Verteidigungsministerium anstrebten [...].

(121) Trotz der fehlenden Beschwerden der Bf reagierten die dänischen Behörden auf den Artikel, der in der irakischen Zeitung *Al Manarah* am 5.12.2004 veröffentlicht wurde. Dieser Artikel berichtete, dass zwei der Bf die dänischen Streitkräfte beschuldigt hatten, die Inhaftierten gefoltert zu haben oder wahrgenommen zu haben, wie diese gefoltert wurden, ohne einzuschreiten [...]. Die dänischen Streitkräfte berichteten am folgenden Tag dem Armee-Einsatzkommando Dänemarks, wie die Operation ausgeführt worden war und dass kein dänisches Personal mit den irakischen Gefangenen während ihrer Festnahme und darauffolgenden Anhaltung Kontakt gehabt hatten. [...] Zusätzlich forderte der Bataillonskommandant dänische Soldaten dazu auf sich zu melden, falls sie wahrgenommen hatten, dass irakische Sicherheitskräfte während der Operation jemanden misshandelt hatten. Es meldeten sich keine Soldaten mit einer derartigen Information. Der Bataillonskommandant hielt zudem am 8.12.2004 eine Besprechung mit den Kommandanten der irakischen Streitkräfte ab, die ihn informierten, dass die irakischen Behörden irakisches Recht beachteten [...]. Zu der Zeit wurde keine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet.

(122) Auf Basis der in dänischen Medien veröffentlichten Information über vermeintliche Misshandlung führte anschließend die MPS, eine Behörde unter dem Verteidigungsministerium, die unabhängig von den dänischen Streitkräften und der militärischen Befehlsstruktur ist, 2010, 2012 und 2015 drei separate Ermittlungen durch. In allen drei Fällen fand dieses, dass es keinen Grund gab, Anklage gegen dänische

Soldaten zu erheben, da nicht vernünftigerweise darauf geschlossen werden konnte, dass Straftaten begangen worden waren [...].

(123) Im ersten Ermittlungsbericht vom 28.2.2011 schlussfolgerte die MPS, dass das dänische Bataillon keine formellen Berichte über angebliche Zwischenfälle erhalten hatte, dass es unwahrscheinlich war, dass dänische Streitkräfte Körper- und Rektaldurchsuchungen vorgenommen hatten und dass es keine Vermutung gab, dass eine derartige Durchsuchung als solche eine Straftat darstellte [...].

(124) Im zweiten Ermittlungsbericht vom 13.1.2014, der unter anderem auf Videomaterial und Zeugenaussagen von 48 Personen beruhte [...], wurde die Ermittlung eingestellt, da nicht vernünftigerweise angenommen werden konnte, dass eine Straftat [...] stattgefunden hätte [...].

(125) Im dritten Ermittlungsbericht vom 22.8.2015 entschied sich die MPS dazu, die gegenständliche Ermittlung einzustellen, da offensichtlich keine Straftat begangen worden sei [...].

(126) Die nationalen Gerichte stellten in den zivilrechtlichen Verfahren fest, dass viele und möglicherweise alle der Bf Klagen gegen das britische Verteidigungsministerium eingebracht hatten und Entschädigung für die Misshandlung, die im Zuge der Operation begangen worden war, verlangt hatten.

(127) Die Bf brachten vor den nationalen Gerichten vor, dass der dänische Staat eine verfahrensrechtliche Pflicht hatte, ihren Fall zu untersuchen, und verlangten, dass entweder das Verteidigungsministerium nach der Urteilsfällung beauftragt werde, eine neue Ermittlung einzuleiten oder die vermeintlich ineffektive Ermittlung bei der Höhe der Entschädigung berücksichtigt werde [...]. Sie sprachen den Umstand, ob sie ausreichend involviert waren, ob die dänischen Behörden die Unabhängigkeit der Untersuchung sichergestellt hatten oder ob es spezifische Mängel in den drei Untersuchungen der MPS gegeben hatte, nicht ausdrücklich an.

(128) Das Landgericht lehnte den Antrag der Bf ab und stellte fest, dass es unwahrscheinlich sei, dass eine neue Ermittlung neue Informationen von wesentlicher Bedeutung [...] hervorbringen würde oder zur Feststellung, ob die dänischen Behörden für die Ereignisse verantwortlich waren, beitragen würde. In dieser Hinsicht bemerkte es, dass die Beschwerde der Bf über die Misshandlung unter den zivilprozessrechtlichen Regeln berücksichtigt worden war, die den Parteien Zugang zur Beweisführung [...] verschaffte. Die Gerichtsverhandlungen dauerten 52 Gerichtstage, wobei 76 Personen Zeugenaussagen tätigten, darunter die überwiegende Mehrheit der Bf und eine beträchtliche Zahl an militärischen Zeugen, ein Psychologe und drei der vier Ärzte, die die Bf untersucht hatten.

(129) Der Oberste Gerichtshof stellte fest, dass die MPS den Fall bei drei Gelegenheiten untersucht hatte [...] um festzustellen, ob es eine Grundlage für die Einleitung von Strafverfahren gab. Zusätzlich hatten die Verfahren vor dem Landgericht und dem Obersten Gerichtshof umfangreiche Bemühungen zur Sachverhaltsfeststellung umfasst. Dementsprechend stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass die vorgenommenen Ermittlungen die Voraussetzungen unter Art 3 EMRK erfüllt hatten.

(130) Der GH bemerkt zusätzlich, dass jedes Mal, wenn neue Informationen über die vermeintliche Misshandlung der inhaftierten Personen während der Operation ans Licht kamen, sei es durch die Medien [...] oder durch die Offenlegung neuer Beweise [...], sofort eine neue oder wiederholte Untersuchung des Falls eingeleitet wurde, zuerst durch das Verteidigungsministerium [...] und danach drei Mal durch die MPS [...]. Die dänischen Behörden hatten begrenzte Möglichkeiten zur Untersuchung der angeblichen Zwischenfälle, da die Bf keine Beschwerde vorbrachten, die einzig verfügbaren Informationen über ihre Anschuldigungen aus Zeitungsartikeln stammten und die irakischen Behörden nicht bereit waren, Informationen über die Bf bereitzustellen.

(131) Die vorangegangenen Erwägungen sind ausreichend, um den GH feststellen zu lassen, dass selbst wenn im Jahr 2004 besondere Merkmale bestanden hätten, welche die Bf hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Verpflichtung nach Art 3 EMRK unter die Hoheitsgewalt Dänemarks brachten, und selbst wenn sie auf die 2004 verfügbaren Informationen eine vertretbare Behauptung gestützt hätten, von dänischen Soldaten gefoltert worden zu sein, es keinen Hinweis darauf gäbe, dass die dänischen Behörden es verabsäumt hätten, eine effektive Ermittlung durchzuführen, wie dies Art 3 EMRK verlangt oder die Ermittlung, wie von den Bf behauptet, wegen fehlender Raschheit, Beteiligung der Bf, Unabhängigkeit oder anderen Versäumnissen mangelhaft war. Der GH wiederholt in diesem Zusammenhang, dass die Ermittlungspflicht nicht eine Pflicht hinsichtlich des Ergebnisses, sondern eine der Mittel ist [...].

(132) Daraus folgt, dass dieser Teil der Beschwerde **unzulässig** ist (*im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum der Richterinnen Schembri Orland*).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art 6 EMRK

(133) Die Bf brachten vor, dass die Verfahren vor den nationalen Gerichten unfair waren und der Anforderung an eine angemessene Frist iSv Art 6 Abs 1 EMRK nicht entsprachen [...].

1. Zulässigkeit

(136) Zwischen den Parteien ist es nicht umstritten, dass aufgrund der zivilrechtlichen Klage, die von den Bf vor den Gerichten des belangten Staates erhoben wurde, eine im Hinblick auf die Hoheitsgewalt relevante Verbindung hinsichtlich Art 6 EMRK besteht. Der GH stimmt dem zu [...].

(137) [...] Der GH wiederholt, dass die Rechtsmittel, die einer Prozesspartei auf der nationalen Ebene für eine Beschwerde über die Verfahrensdauer zur Verfügung stehen, »effektiv« iSv Art 13 EMRK sind, wenn sie »die angebliche Verletzung oder dessen Fortführung verhindern, oder wenn sie eine angemessene Abhilfe für jede bereits geschehene Verletzung bereitstellen.«

(138) [...] § 152a des Gesetzes über die Rechtspflege wurde von der dänischen Regierung am 8.6.2006 speziell dafür eingeführt, um eine Abhilfe bezüglich [...] Dauer von Gerichtsprozessen zu schaffen. [...]

(139) Der GH ist somit zufrieden, dass das Rechtsmittel spezifisch dafür gemacht wurde, um Gerichtsverfahren zu beschleunigen [...]. Dies muss als die »effektivste Lösung« angesehen werden, »soweit dies die Entscheidung der betroffenen Gerichte beschleunigt« [...]. [...]

(141) Es ist unbestritten, dass die Bf keinen Antrag unter § 152 des Gesetzes über die Rechtspflege im Zivilverfahren einbrachten.

(142) Die Beschwerde der Bf über die Länge der Verfahren wird daher für **unzulässig** erklärt, da die nationalen Rechtsbehelfe nicht ausgeschöpft wurden [...] (einstimmig).

(143) Die übrigen Beschwerdevorbringen unter Art 6 EMRK sind weder offensichtlich unbegründet noch unzulässig [...]. Sie sind daher **zulässig** (einstimmig).

2. In der Sache

(155) [...] Art 6 Abs 1 EMRK garantiert jedem ein Recht auf Behandlung seiner zivilen Rechte und Pflichten durch ein Gericht [...].

(156) Das kontradiktorische Prinzip und der Grundsatz der Waffengleichheit sind fundamentale Bestandteile des Konzepts des »fairen Verfahrens« iSv Art 6 Abs 1 EMRK [...]. Sie verlangen ein »angemessenes Gleichgewicht« zwischen den Parteien: jede Partei muss eine angemessene Gelegenheit erhalten, ihren Fall unter Umständen, die ihn gegenüber ihrem Gegner nicht erheblich benachteiligen, zu präsentieren [...]. Den Parteien muss darüber hinaus die Möglichkeit gegeben werden, alle herangezogenen Beweise und eingereichten Stellungnahmen zu kennen und diese zu kommentieren [...].

(157) Jedoch gelten die aus diesen Prinzipien abgeleiteten Rechte nicht absolut. Der GH hat bereits über den

konkreten Fall [...] entschieden, in dem höherrangigen nationalen Interessen gegenüber der Gestattung eines vollständig kontradiktorischen Verfahrens einer Partei Vorrang eingeräumt wird. Die Konventionsstaaten genießen in diesem Gebiet einen gewissen Beurteilungsspielraum. [...]

(158) Die Bf hatten dem Obersten Gerichtshof unter anderem mitgeteilt, »dass das Landgericht nicht genug Zeit für den Fall eingeräumt hatte; dass relevante Zeugen ausgeschlossen worden waren; dass die Bedingungen, unter denen die irakischen Bf ausgesagt hatten, diskriminierend und inadäquat gewesen waren; und dass dem Obersten Gerichtshof neue Beweismittel vorgelegt wurden, deren Berücksichtigung dem Landgericht ermöglicht hätte werden müssen«. Der Oberste Gerichtshof fand keine Grundlage für eine Verletzung von Art 6 EMRK. Er stellte fest, dass die Verhandlungen beim Landgericht 52 Gerichtstage eingenommen hatten, von denen 32 den Eröffnungsreden der Bf, den Beweisen der Beklagten und der Zeugen und dem ersten Schlussplädoyer gewidmet waren. Weiters hatten 76 Personen eine Zeugenaussage getätigt [...] und das Landgericht hatte eine Reihe an Fragen kontinuierlich berücksichtigt, einschließlich ob die verlangten Zeugenbefragungen relevant waren und die Solidität und Angemessenheit der Beweise, die zum Teil via Videolink von der dänischen Botschaft in Beirut bereitgestellt wurden. Dem Obersten Gerichtshof sind neue Beweisstücke vorgelegt worden, wobei dieser feststellte, dass die meisten von den Bf präsentiert wurden, und sie gebührend berücksichtigte [...]. Der GH sieht keinen Grund dafür, in dieser Hinsicht die Schlussfolgerungen des Obersten Gerichtshof in Frage zu stellen.

(159) Weiters nimmt der GH zur Kenntnis, dass den Bf Prozesskostenhilfe für die Verfahren am Landgericht und am Obersten Gerichtshof zur Verfügung gestellt wurde [...] und sie durch einen Rechtsbeistand und durch die zwei Bf vertreten wurden, die bei der Schadenersatzklage gegen das Verteidigungsministerium erklärt hatten, dass sie auch die anderen Bf vertraten.

(160) Wichtiger ist es, dass die Bf den GH auf keine Entscheidungen der nationalen Gerichte hinwiesen, die den Bf untersagt hätten, Beweise zu erbringen. Sie stellten auch nicht klar, welche Beweismitteln sie angeblich nicht erbringen konnten [...].

(161) Der GH hat in verschiedenen Zusammenhängen befunden, dass Zuschaltungen durch Videolink an sich nicht problematisch sind, solange sie ein legitimes Ziel verfolgen und die Vorkehrungen mit der Voraussetzung eines ordentlichen Verfahrens kompatibel sind [...].

(162) Laut der Konvention gibt es kein automatisches Recht auf Prozesskostenhilfe für einen Zivilprozess und es wird als legitim und verhältnismäßig erachtet, die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu verweigern oder diese zu beschränken, abhängig davon, ob die

Klage voraussichtlich erfolgreich sein wird [...]. Obwohl es schwierig sein kann, Gerichtsverhandlungen persönlich zu verfolgen, machen die begrenzten öffentlichen Mittel, die für zivilrechtliche Klagen verfügbar sind, dies zu einem notwendigen Aspekt des Justizsystems. [...] Im vorliegenden Fall haben die Bf [...] ihre Behauptung, dass sie keinen Zugang zu Prozesskostenhilfe hatten, um ihre Reisekosten zu decken und so bei der gesamten Gerichtsverhandlung anwesend zu sein, nicht bewiesen. Sie konnte zudem nicht beweisen, dass der Erhalt von Prozesskostenhilfe für eine Schadenersatzklage in Höhe von lediglich DKK 60.000,- willkürlich oder unverhältnismäßig war.

(163) Vor dem Landgericht beanstandeten die Bf auch die Bearbeitung von Informationen bei den schriftlichen Beweisen durch das Verteidigungsministerium, wo es um nationale Sicherheitsangelegenheiten, Beziehungen zu fremden Staaten oder Überlegungen bezüglich des Lebens oder der Gesundheit dritter Parteien ging. In seiner Entscheidung vom 21.7.2017 [...] lehnte das Landgericht die Behauptung der Bf, dass diese »sehr begrenzte Bearbeitung von Informationen«, im Verhältnis zum Umfang und der Inhalte der anderen bereitgestellten Dokumente eine Verletzung von Art 6 EMRK darstellte, ausdrücklich ab. In seiner Entscheidung vom 15.6.2018 [...] merkte es an, dass die umstrittene Bearbeitung nicht die Überprüfung der Behauptungen der Bf beeinträchtigt hatte, die die umfangreiche Untersuchung und das Kreuzverhör von militärischen Zeugen umfasst hatte. Das Landgericht war auch überzeugt, dass es kein Video- oder Tonmaterial von der Operation gab, das nicht vom Verteidigungsministerium vorgelegt wurde. Aus diesen Gründen lehnte das Landgericht die Beschwerden der Bf unter Art 6 EMRK als Ganzes ab. Insoweit sich die Bf [...] darüber beschwert hatten, dass das Landgericht dem Verteidigungsministerium erlaubt hatte, »übermäßig umfangreiche Beweise« [...] vorzubringen, [...] wies es diese Beschwerde zurück. Am 31.5.2022 fand der Oberste Gerichtshof keine Grundlage dafür, die Vorgehensweise des Landgerichts als Verletzung des Gesetzes über die Rechtspflege oder des Völkerrechts, einschließlich Art 6 EMRK, zu erklären. Der GH sieht keinen Grund dafür, die Schlussfolgerungen der innerstaatlichen Gerichte in dieser Hinsicht zu hinterfragen. Der GH merkt vor allem bezüglich der Geheimhaltung von vertraulicher Information an, dass es in erster Linie Namen waren, die bearbeitet wurden und dass das Verteidigungsministerium die bearbeiteten Informationen beschrieb [...]. [...] Es waren die Bf, die in den zivilrechtlichen Gerichtsverhandlungen Zugang zu großen Mengen an vertraulichen Informationen wollten, bei denen sie sich erhofften, dass sie beweisen würden, dass sie einer Behandlung entgegen Art 3 EMRK ausgesetzt worden waren [...]. Nach Ansicht des GH haben es die Bf nicht geschafft, zu erklären und darzulegen,

warum oder wie diese sehr begrenzt bearbeitete Information für ihren Fall unerlässlich war. Es gab zudem keine Hinweise darauf, dass der Staat, insb das Verteidigungsministerium, »die Bf ohne guten Grund davon abgehalten hatte, Zugang zu den Dokumenten in ihrem Besitz zu erlangen oder die Existenz dieser Dokumente verleugnet hatte« [...].

(164) [...] Das Recht auf ein faires Verfahren in Zivilprozessen gegen Regierungsbehörden könnte Zugang zu relevanten Dokumenten [...] bedeuten, falls sie für den Fall wichtig sind. Falls notwendig könnte dies durch die Verwendung einer formellen Vorgehensweise für die Offenlegung der Dokumente geschehen [...]. Das Recht auf Offenlegung von gewissen Beweismitteln gilt nicht absolut. Der GH hat anerkannt, dass die Konventionsstaaten einen gewissen Beurteilungsspielraum besitzen, wenn höherrangigen nationalen Interessen ein Vorrang eingeräumt wird, wenn einer Partei die Offenlegung oder Aufdeckung verweigert wird, solange die Einschränkungen nicht den Kern des Rechts auf ein ordentliches Verfahren berühren [...].

(165) Die vorangegangenen Überlegungen sind für den GH ausreichend, um zu schlussfolgern, dass den Bf für ihre Schadenersatzklage Zugang zu Gerichten auf zwei Ebenen gewährt wurde und die Verfahren iSv Art 6 Abs 1 EMRK fair waren und dass dem kontradiktorischen Prinzip und dem Grundsatz der Waffengleichheit vor Gericht Rechnung getragen wurde.

(166) Daher fand **keine Verletzung von Art 6 EMRK** statt (einstimmig).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art 13 EMRK

(167) Die Bf beanstandeten zuletzt hinsichtlich ihrer Beschwerde unter Art 3 EMRK, dass sie keine wirksame Beschwerde, wie von Art 13 EMRK verlangt, zur Verfügung hatten.

(169) Der GH hat bereits festgestellt, dass sich die Bf nicht innerhalb der »Hoheitsgewalt« des belangten Staates iSv Art 1 EMRK [...] befanden, und es selbst wenn sie sich im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Verpflichtung von Art 3 EMRK in der Hoheitsgewalt Dänemarks befanden hätten, keinen Hinweis darauf gab, dass es die dänischen Behörden verabsäumt hatten, eine effektive Ermittlung [...] durchzuführen. [...]

(170) Nichtsdestotrotz haben sowohl das Landgericht als auch der Oberste Gerichtshof die Schadenersatzklage der Bf, einschließlich der behaupteten Verletzung von Art 3 EMRK, behandelt und darüber entschieden.

(171) Daraus folgt, dass es keine vertretbare Behauptung unter Art 13 EMRK gibt. Diese Beschwerde ist daher unvereinbar *ratione materiae* und wird daher [...] [als unzulässig] zurückgewiesen (einstimmig).